



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

50. Jahrgang

Ansbach, 25. Februar 2005

Nr. 4

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 23. Juli 1973 über die Volksschulen in der Stadt Ansbach sowie über die Auflösung der Volksschule Ansbach-Elpersdorf vom 2. Februar 2005	18
Falknerprüfung 2005	19
Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände	
238. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 14. März 2005	20
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Bek Nr. 41/2005 des Zweckverbandes Altmühlsee über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gunzenhausen-Laubenzedel „Spröllweg II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.....	20
Bek Nr. 43/2005 des Zweckverbandes Altmühlsee über den Flächennutzungsplan Altmühlsee, Teilplan Stadt Ornbau; 5. Änderung mit Überarbeitung der 3. und 4. Änderung	21
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2005	21
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	22

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 23. Juli 1973 über die
Volksschulen in der Stadt Ansbach
sowie über die Auflösung
der Volksschule Ansbach-Elpersdorf**

Vom 2. Februar 2005

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GVBl S. 443) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Ansbach-Eyb (Grund- und Hauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Volksschule Friedrich-Güll-Schule Ansbach (Hauptschule Ost) zugewiesen.

§ 2

§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 und 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juli 1973 über die Volksschulen in der Stadt Ansbach sowie über die Auflösung der Volksschule Ansbach-Elpersdorf (RABl Nr. 27/1973, S. 104) erhalten folgende Fassung:

1. „2. a) Friedrich-Güll-Schule Ansbach (Hauptschule Ost)
 - b) Hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 wird als Schulsprengel das östlich der folgenden Straßenzüge und Linien gelegene Gebiet der Stadt Ansbach festgesetzt (mit Ausnahme der Hennenbacher- und Jüdtstraße nachfolgend genannte Straßen einschließlic):
Hennenbacher Straße - Jüdtstraße ab Einmündung Hennenbacher Straße - Fischstraße - Theatersteg - Pfarrstraße - Schaitbergerstraße - Martin-Luther-Platz - Kronacher Straße - Schalkhäuser Straße ab Einmündung Kronacher Straße bis zum Herrieder Tor - Maximilianstraße - Triesdorfer Straße - Schlesierstraße - Pommernstraße - Stettiner Straße - Am Beckenweiher - Beckenweiherallee - Milchhofstraße - Naglerstraße ab Einmündung Milchhofstraße bis zur Matthias-Oechsler-Straße - Matthias-Oechsler-Stra-

ße - Eyber Straße bis zur Einmündung Ringstraße - Ringstraße - Charlottenstraße bis zur Einmündung Albrecht-Achilles-Weg - Charlottenhöhe - Windmühlberg.

Der Schulsprengel erstreckt sich außerdem auf die Stadtteile Kammerforst, Rabenhof, Heimweg, Windmühle, Wengensstadt, Obereichenbach, Fischhaus und Katterbach der Stadt Ansbach. Hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 gehört zum Sprengel der Friedrich-Güll-Schule Ansbach (Hauptschule Ost) der unter Ziff. 4 beschriebene Teil des Stadtgebietes Ansbach.

- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.“

2. „4. a) Volksschule Ansbach-Eyb (Grundschule)

- b) Als Schulsprengel wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet der Stadt Ansbach festgesetzt (mit Ausnahme der Naglerstraße ab Einmündung der Milchhofstraße bis zur Ziegelhütte nachfolgend genannte Straßenzüge ausschließlich):

Windmühlberg - Charlottenhöhe - Charlottenstraße ab Einmündung Albrecht-Achilles-Weg - Ringstraße - Eyber Straße bis Abzweigung Matthias-Oechsler-Straße - Matthias-Oechsler-Straße - Naglerstraße bis Einmündung Milchhofstraße - Naglerstraße bis Ziegelhütte - Verlauf der Bahnlinie nach München bis zur Stadtgrenze.

Der Schulsprengel erstreckt sich außerdem auf die Stadtteile Kaltengreuth und Untereichenbach der Stadt Ansbach.

- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Ansbach, 2. Februar 2005

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 18

Falknerprüfung 2005**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Februar 2005 Gz. 200.14 - 7932**

Die Regierung von Mittelfranken führt gemäß §§ 16 und 20 ff der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (JFPO) vom 28. November 2000 (BayRS 792-7-E) die Falknerprüfung 2005 in Nürnberg durch.

Prüfungsort ist das Naturkundehaus des Tiergartens der Stadt Nürnberg.

Die Prüfungstage werden vorbehaltlich einer entsprechenden Bewerberzahl wie folgt festgesetzt:

Dienstag,	den 22. November 2005
Mittwoch,	den 23. November 2005
Donnerstag,	den 24. November 2005.

Die Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens Donnerstag, den 22. September 2005**, bei der Regierung von Mittelfranken in Ansbach, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, **schriftlich** zur Prüfung anzumelden.

Die Anmeldung muss folgende Daten enthalten:

- Familienname, Vorname(n),
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geburts-Landkreis (ggf. kreisfreie Stadt),
- vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl
- Wohn-Landkreis (ggf. kreisfreie Stadt),
- Bundesland (nur bei Bewerbern mit Wohnsitz außerhalb Bayerns).

Der Anmeldung sind gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 JFPO folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungs- und Zulassungsgebühr i. H. v. 182,50 € (z. B. bestätigter Einzahlungsbeleg bzw. bestätigte Durchschrift eines Überweisungsträgers),
2. ein Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt des Antragseingangs nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene Jägerprüfung oder die bestandene eingeschränkte Jägerprüfung,
5. ein Nachweis über die falknereiliche Ausbildung nach § 19 Abs. 1 und 2 JFPO (bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns den Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung).

Die Prüfungsbehörde kann im Einzelfall verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung des Bewerbers (§ 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 6 BJagdG) beigebracht wird.

Anmeldeformulare sowie Informationen über die Prüfung können bei der Regierung von Mittelfranken

- unter der Postadresse
Regierung von Mittelfranken
- höhere Jagdbehörde -
Postfach 6 06
91511 Ansbach
sowie
- auf der Internetseite
www.regierung.mittelfranken.bayern.de
Rubrik: „Wir für Sie“
Abschnitt: „Prüfungen“
Teil: „Falknerprüfung“

angefordert bzw. abgerufen werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt 175,00 €, die Zulassungsgebühr 7,50 €. Diese Gebühren (zusammen 182,50 €) sind **vor** der Anmeldung zur Prüfung auf das Konto der Staatsoberkasse Bayern unter Angabe des Vermerks **„Falknerprüfung 2005, Reg. v. MFr., SG 120.12“**, einzuzahlen.

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München
Konto-Nr.: 1 279 280
BLZ: 700 500 00.

Bewerber, die bis zum Ablauf der Meldefrist (22. September 2005) die unter Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Anmeldeunterlagen nicht vorgelegt haben oder deren Prüfungsgebühr bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei der Staatsoberkasse Bayern, eingegangen ist, werden zurückgewiesen. Hinsichtlich des Nachweises über die falknereiliche Ausbildung (Ziffer 5) gilt Folgendes:

Bewerber, die die falknereiliche Ausbildung nach § 19 Abs. 1 und 2 JFPO zum Meldestichtag noch nicht abgeschlossen haben, können nur unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie den Nachweis gemäß Ziffer 5 spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstag der Regierung von Mittelfranken vorzulegen haben (Eingang bei der Regierung von Mittelfranken also spätestens am 08. November 2005).

Darüber hinaus sind Bewerber zurückzuweisen, denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 BJagdG versagt werden müsste. Bewerber, denen nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG der Jagdschein versagt werden könnte, können zurückgewiesen werden.

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 19

Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 18. Februar 2005

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 238. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 14. März 2005, 09:30 Uhr,
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

Tagesordnung

1. Stellungnahme zu vorliegenden Bauleitplanentwürfen:
 - 1.1 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 363 - Günther-Scharowsky-Straße - der Stadt Erlangen
 - 1.2 Bebauungsplan Nr. 14 „Zobelstein-Nord“ der Gemeinde Hemhofen, LKr. Erlangen-Höchstadt

- 1.3 Bebauungsplan Nr. 52 „Herzo-Base - Sondergebiet Hotel“ der Stadt Herzogenaurach, LKr. Erlangen-Höchstadt
- 1.4 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des „PinderPark“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes „PinderPark“ der Stadt Zirndorf, LKr. Fürth
- 1.5 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 „An der Gredl“ der Stadt Roth, LKr. Roth
2. Sechste Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7), Änderung des bisherigen Kapitels B X - Energieversorgung; Auswertung des Beteiligungsverfahrens

Nürnberg, 18. Februar 2005

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hartwig Reimann
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 20

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 41/2005

2. Änderung des Bebauungsplanes Gunzenhausen-Laubenzedel „Spröllweg II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB - öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

1. Die Verbandsversammlung des ZV Altmühlsee hat am 24.09.2004 beschlossen, den seit 08.04.1994 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Gunzenhausen-Laubenzedel „Spröllweg II“ zu ändern (Änderungsbeschluss). Dieser Bebauungsplan wird im Hinblick auf die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sowie die Formulierungen so geändert, dass
 - er zum einen „verschlankt“ wird und
 - die Formulierungen auf den neuesten Stand gebracht werden.

Dabei sollen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, damit das vereinfachte Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung der seit 20.07.2004 notwendigen „Umweltverträglichkeitsprüfung“ angewendet werden kann.

Diese Änderung wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Diese Änderung wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Hinweis: Dem seit 08.04.1994 rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist ein Lärmschutzgutachten beigefügt. Dieses ist von der Änderung **nicht** betroffen.

2. Mit Beschluss Nr. 150 vom 01.02.2005 hat die Verbandsversammlung des ZV Altmühlsee den Planentwurf des Stadtbauamtes der Stadt Gunzenhausen vom 10.01.2005 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB beschlossen.

Der Planentwurf für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gunzenhausen-Laubenzedel „Spröllweg II“ liegt in der Zeit vom

**Montag, 7. März 2005
bis Freitag 8. April 2005**

in der Geschäftsstelle des ZV Altmühlsee, Marktplatz 25, (1. Stock), 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Marktplatz 23, Zimmer 28 (2. Stock), 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus.

Während der öffentlichen Auslegung kann der Bebauungsplanentwurf eingesehen und es können Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Einwände und Anregungen können nicht berücksichtigt werden.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 20

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 43/2005**

**Flächennutzungsplan Altmühlsee, Teilplan Stadt
Ornbau**

**5. Änderung mit Überarbeitung der 3. und 4. Änderung
- öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Verbandsversammlung des ZV Altmühlsee hat am 24.09.2004 die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, Einwände und Anregungen abgewogen und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planentwurf des Planungsbüros Vogelsang, Nürnberg, Stand 20.09.2004 zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Altmühlsee, Teilplan Stadt Ornbau, mit Überarbeitung der 3. und 4. Änderung liegt in der Zeit vom

**Montag, 7. März 2005 bis
Freitag, 8. April 2005**

in der Geschäftsstelle des ZV Altmühlsee, Marktplatz 25 (1. Stock), 91710 Gunzenhausen, sowie im Rathaus der Stadt Ornbau, Vorstadt 1, 91737 Ornbau und in der Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf, Triesdorfer Str. 8, 91746 Weidenbach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus.

Während der öffentlichen Auslegung kann der Entwurf des Flächennutzungsplanes eingesehen und es können Bedenken und Anregungen zu dem Flächennutzungsplan schriftlich oder zur Niederschrift eingebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Einwände und Anregungen können nicht berücksichtigt werden.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 21

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
für das Haushaltsjahr 2005**

Auf Grund §§ 12 und 23 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 10.12.1976 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

5.254.800 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

450.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die laufende, jährlich neu festzusetzende Umlage der Verbandsmitglieder zur Durchführung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (AGTierKGB), wird für das Jahr 2005 auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Gunzenhausen, 28. Januar 2005

Zweckverband für
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2005 liegt in der Zeit vom 28.02.2005 bis einschließlich 07.03.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Friedrich-Ebert-Straße 18, 91781 Weißenburg i. Bay. während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 21

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Beihilfen

für den öffentlichen Dienst in Bayern

Ergänzbare Sammlung mit Kommentar

84. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Wilhelm Vocke und Gerhard Schalk, fortgeführt von Reiner Jakubith, Oberamtsrat bei der Bezirksfinanzdirektion Ansbach

84. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. Oktober 2004, 44,90 €. Grundwerk 2218 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 110 €.

Verlags-Nr. 353.00 (ISBN 3-556-35300-8)

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen

Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung

127. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Alfred Hartinger und Manfred Rothbrust, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

12. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Oktober 2004, 34,90 €, Grundwerk 1623 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 124 €.

Verlags-Nr. 301.00 (ISBN 3-556-30100-8)

Wild- und Jagdschadenersatz

Handbuch zur Schadensabwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen

4. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat, Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München, Dr. Josef Bauer, Landwirtschaftsdirektor, Leiter des Amtes für Landwirtschaft in Landshut, Dipl.-Forstwirt Olaf von Löwis of Menar, Forstsachverständiger, Amtlicher Wildschadensschätzer, Geschäftsführer des Vereins für forstliche Standortserkundung

4. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. Dezember 2004, 34,90 €. Grundwerk 352 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 56 €.

Verlags-Nr. 7540.00 (ISBN 3-556-75400-2)